

Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht 2002



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
FKA	Finanzkontrollausschuss
GO-LT	Geschäftsordnung des Tiroler Landtages
KAD	Kontrollamtsdirektor
KO	Klubobmann
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
LRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
LT	Landtag
TLO	Tiroler Landesordnung 1989

Auskünfte

Landesrechnungshof
A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon: 0512/508-3030
Fax: 0512/508-3035
E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März und April 2003
Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: 7.4.2003, Zl. LT-0101/70

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	2
a) Geschichte	2
b) Gesetzesverfahren	3
c) Anmerkungen	5
d) Änderungen	7
e) Personal	8
f) Medien	9
g) Resümee	11
2. Besonderer Teil	12
a) Allgemeines	12
b) Berichte	15
3. Zusammenfassung	19

Tätigkeitsbericht 2002

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes (LRHG), LGBl. Nr. 18/2003, hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH somit seinen ersten Tätigkeitsbericht, wobei im Sinne der Übergangsbestimmungen des Art. II des Landesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 2002, LGBl. Nr. 17/2003, im Wesentlichen auf die Tätigkeit des bis zum 28. Feber 2003 bestehenden LKA Bezug genommen wird.

Inhaltlich ergibt sich gegenüber den bisherigen Berichten des LKA insoweit ebenfalls eine Änderung, als nach den gesetzlichen Vorgaben die Darstellungen der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen nicht mehr Inhalt des Tätigkeitsberichtes sein sollen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den LT auch der Landesregierung übermittelt.

1. Allgemeiner Teil

Einleitung

Das letzte Tätigkeitsjahr des LKA war neben der Prüftätigkeit vor allem durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die letztlich zur Einrichtung eines LRH führten, geprägt. Da mit der Umwandlung des LKA in einen LRH einerseits eine über 50 Jahre dauernde Ära zu Ende und andererseits der Übergang nicht ganz reibungslos vor sich ging, soll in einem allgemeinen Teil dieses Berichtes etwas breiter auf dieses Ereignis eingegangen werden.

a) Geschichte

Rückblick

Vorweg sei an dieser Stelle ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die (jüngere) Vergangenheit des LKA gestattet:

Das im Jahre 1950 geschaffene LKA war nicht die erste Einrichtung dieser Art, die in Tirol bestanden hat. Schon die Landesordnung von Tirol aus dem Jahre 1921 sah eine in gewisser Hinsicht vergleichbare Einrichtung vor. Dabei bestellte der LT aus seiner Mitte einen Finanzüberwachungsausschuss, der zur Überprüfung der laufenden Haushaltsführung des Landes und des Rechnungsabschlusses, sowie der Gebarung der von den Organen des Landes verwalteten Stiftungen, Fonds, Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmen berufen war.

Um den Anforderungen der B-VG Novelle 1925 Rechnung zu tragen, wurde die damalige Finanzkontrolle ausgebaut und das Finanz-Kontrollamt eingerichtet. Es bestand aus dem vom LT nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Mitgliedern, deren Gesamtzahl vom LT jeweils mit Beschluss festgesetzt wurde. Mitglieder der Landesregierung konnten ihm nicht angehören.

Beginn

Im Jahre 1950 wurde schließlich das LKA geschaffen, das - zum Unterschied vom Finanz-Kontrollamt - nicht aus Trägern einer „politischen Funktion“, sondern aus Landesbediensteten (beamtetes Kontrollamt) bestand. Das betreffende Gesetz enthielt bereits die

wesentlichen Bestimmungen über Stellung, Organisation und Aufgabenbereiche des LKA, allerdings in einfachgesetzlichem Rang. Mit dem LKA wurde eine von der Landesregierung weisungsfreie Einrichtung geschaffen und dem LT als dem gesetzgebenden Organ Kontrollbefugnisse gegenüber der Vollziehung des Landes eingeräumt.

Änderungen

In der 50-jährigen Geschichte des LKA gab es nur zwei gesetzliche Änderungen, u.zw. in den Jahren 1982 und 1989. Vordergründiges Ziel der ersten Änderung war die verfassungsrechtliche Sanierung des mangelhaften Rechtszustandes. So wurde der erste Abschnitt dieses (wiederum einfachen) Landesgesetzes, das grundsätzliche Regelungen über das LKA und dessen Verhältnis zum LT enthielt, mittels Verfassungsbestimmungen in den Rang eines Landesverfassungsgesetzes erhoben. Der zweite Abschnitt regelte im Wesentlichen die dem LKA zustehenden Befugnisse und den Dienstbetrieb des LKA.

Die zweite gesetzliche Änderung wurde durch die 1989 in Kraft getretene neue Tiroler Landesverfassung (TLO) notwendig. In diesem Zusammenhang wurde der erste Abschnitt des LKA-Gesetzes 1982 aufgehoben und die grundsätzlichen Bestimmungen in die neue Landesordnung aufgenommen. Das zum gleichen Zeitpunkt erlassene neue LKA-Gesetz war ein einfaches Ausführungsgesetz, in dem vor allem die Aufgaben und die Organisation des LKA näher geregelt wurden.

b) Gesetzesverfahren

Start

Während zum Zeitpunkt der Einrichtung des ersten LRH im Jahre 1982 in der Steiermark, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schaffung eigener LRH in den Ländern in der Lehre umstritten war, setzte sich infolge die Auffassung durch, dass dies verfassungskonform sei. In der Folge richteten weitere Bundesländer der Reihe nach (Salzburg 1993, Kärnten 1996, NÖ 1998, Vorarlberg 1999, OÖ 2000, Burgenland 2002) Landesrechnungshöfe ein. Möglicherweise mitgetragen von der Entscheidung des Burgenlandes (Zitat aus der Berichterstattung im LT: „Aus Gründen der Vereinheitlichung, der Bezeichnung, der größeren Eigenständigkeit und

besseren Vergleichbarkeit der Kontrollstrukturen empfiehlt sich dies auch für unser Bundesland“) fasste der Tiroler LT am 20. März 2002 die EntschlieÙung: „Der Tiroler LT spricht sich für die Umwandlung des LKA in einen LRH aus und ersucht den Präsidenten des Tiroler LT, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu erarbeiten“. Die Diskussionsbeiträge zu dem eingebrachten Antrag regten an, sich an den Beispielen der anderen Bundesländer zu orientieren.

Basis

Auf Basis dieses Auftrages erarbeitete Herr Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader Gesetzesentwürfe, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen LRH nach dem Vorbild anderer Bundesländer schaffen sollten. Dabei wurden neben dem schon angesprochenen Bundesländervergleich auch die praktischen Erfahrungen des KAD berücksichtigt. Auch die in der „Deklaration von Lima“ festgeschriebenen allgemeinen Grundsätze, die Maßstab für eine unabhängige Kontrolleinrichtung sein sollten, flossen in diese Entwürfe ein.

Änderung

Diese Entwürfe legte der Landtagspräsident den Landtagsklubs für eine weitere politische Diskussion vor. Da sie offenbar nicht mehrheitsfähig waren, brachten die Abg. LT-Präs. Prof. Ing. Mader, KO Dr. Madritsch, KO Mag. Guggenberger, KO Willi u.a. eigene Gesetzesentwürfe ein, mit denen die TLO und GO-LT geändert und ein Tiroler LRHG beschlossen werden sollte. Diese Gesetzesvorlagen wurden schließlich Grundlage für die nunmehrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen des LRH:

Gesetze

Mit 1. März 2003 traten folgende den LRH betreffenden Gesetze in Kraft:

- a) Landesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem die TLO 1989 geändert wird (LGBl. Nr. 17/2003);
- b) Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler LRH (Tiroler LRHG, LGBl. Nr. 18/2003);
- c) Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das Gesetz über die GO-LT geändert wird (LGBl. Nr. 19/2003).

Am 5. Feber 2003 wurde der bisherige KAD vom Landtagspräsidenten als erster LRHD angelobt.

c) Anmerkungen

Hinweis

Was auf den ersten Blick wie ein „normaler“ demokratischer Willensbildungsprozess aussieht, hat - aus Sicht des damaligen LKA - einige kleine Schönheitsfehler. Dass es zum Selbstverständnis des LT gehört, Gesetze über die Einrichtung eines LRH selbstständig und ohne die Notwendigkeit eines Begutachtungsverfahrens durch Außenstehende zu erarbeiten und zu beschließen, ist unbestritten. Schwer verständlich allerdings ist, dass das LKA als unmittelbar betroffene Einrichtung nicht gehört wurde und sämtliche Anregungen, Wünsche und Bedenken - die (ungefragt) vorgebracht wurden - ignoriert wurden. Üblicherweise findet bei jeder Gesetzesmaterie die Meinung der Betroffenen Gehör.

Bedenken

Die vorgebrachten Bedenken waren dabei keineswegs ausschließlich solcher Natur, dass man darüber geteilter politischer Ansicht sein konnte, sondern überwiegend von praktischen Erwägungen und nicht zuletzt von dem Vergleich mit der Rechtslage in anderen Bundesländern getragen. Den ursprünglichen Intentionen und dem Auftrag des LT Rechnung tragend, sollte Tirol ein modernes Gesetz zur Einrichtung eines LRH auf Basis der Grundsätze der bereits angesprochenen Deklaration von Lima erhalten.

Die politischen Entscheidungsträger nahmen die Einwände nicht zur Kenntnis, sondern ließen sich von der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung (also einem Teil der der Prüfung unterworfenen Verwaltung) aufgrund politischer Vorgaben Gesetzesentwürfe ausarbeiten, die Basis der Beschlussfassung im LT werden sollten.

Zeitweise entstand dabei beim LKA der Eindruck, dass es mehr darum ging, die Rechtsposition des LT „gegenüber“ dem LKA bzw. dem künftigen LRH zu betonen, als um die Abgrenzung zu Regierung und Verwaltung.

Hinweis

Dazu sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der LRH selbstverständlich - wie auch in der Diskussion im LT zurecht betont wurde - eine Hilfseinrichtung des LT ist. Eine der wesentlichen Aufgaben eines Parlaments ist neben der Gesetzgebung aber wohl die Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Es sollte daher im Interesse des LT sein, „seine“ Hilfseinrichtung zu stärken und dieser die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen (ihr gleichsam das notwendige Handwerkszeug in die Hand zu geben), um die ihr übertragene Aufgabe auch erfüllen zu können. Aus dieser Sicht wäre eher ein Eingehen auf Wünsche und Anregungen aus der Praxis zu erwarten gewesen.

Auch darf daran erinnert werden, dass es zu den Aufgaben einer Kontrolleinrichtung gehört, eine kritische Sicht von Abläufen darzulegen. Dass dies gerade auch im ureigensten Bereich geschehen ist dürfte nachvollziehbar sein. Für den LRH stellt sich hier schon die Frage, welchen Stellenwert seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge haben, wenn sie nicht einmal in einem Bereich diskutiert werden, der die ureigensten Aufgaben des LT - die Kontrolle - betrifft.

Feststellung

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Gesetzwerdungsverfahren nicht gerade von einem Vertrauensverhältnis zwischen dem LT und seiner Hilfseinrichtung getragen war. Im Bestreben eine mögliche „Machtfülle“ des künftigen LRH möglichst klein zu halten übersah man, dass es nicht gilt die Kontrolle zu kontrollieren, sondern die Verwaltung. Aufgabe eines LRH ist es, nach durchgeführter Prüfung dem LT Bericht zu erstatten. Der Umgang mit diesen Berichten ist Sache der Politik. Ein „starker“ LRH stärkt nur die Position des LT gegenüber Regierung und Verwaltung und nicht diesen selbst.

Dass das Vertrauen gestört ist, sei nur durch den Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Berichterstattung dokumentiert, wonach der LRH eine allenfalls ergehende Stellungnahme der Landesregierung zu seinem Rohbericht nicht nur in den Bericht einzuarbeiten, sondern diese auch noch zusätzlich dem Bericht anzuschließen hat.

Nach jahrelang geübter Praxis hat das LKA die Stellungnahmen der Regierung immer vollständig in die Berichte eingearbeitet und keinen Anlass gegeben, die Notwendigkeit des Anschließens an die Berichte gesetzlich zu verankern. Letzteres kann wohl nur damit begründet sein, dass man nicht sicher ist, dass der LRH die Regierungsstellungnahme vollständig einarbeitet. Ansonsten ist der doppelte Verwaltungsaufwand, der mit der nunmehrigen Regelung verbunden ist, nicht zu erklären.

Es erübrigt sich an dieser Stelle, nochmals alle Schwachstellen der gesetzlichen Regelungen aufzulisten und die Anregungen des LKA zu wiederholen. Als Hilfsorgan hat der LRH die Rahmenbedingungen zu akzeptieren, die der Tiroler LT vorgegeben hat. Ob der praktische Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen künftig die Notwendigkeit ergibt, einige Anpassungen vorzunehmen, wird sich zeigen.

d) Änderungen

Aufgaben

Eine der wesentlichsten Änderungen bringt die neue Rechtslage wohl im Bereich der dem LRH zugewiesenen Aufgaben. Der Gesetzgeber reagiert hier auch auf die zunehmend zu beobachtenden Tendenzen, Aufgaben, welche bisher von der Verwaltung vorgenommen wurden, auszulagern, zu „privatisieren“. In der Regel wird eine „Ausgliederung oder Privatisierung“ so vorgenommen, dass Gesellschaften des Handelsrechtes gegründet werden, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Zur Kontrolle derartiger Unternehmen wurden Kompetenztatbestände erweitert bzw. präzisiert, um den Zugriff für den LRH sicherzustellen. Leider haben sich auch hier im Zuge des Gesetzesvorhabens Formulierungen „eingeschlichen“, die in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

e) Personal

- Stand** Soll der LRH die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, wird es notwendig sein, ihm auch die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Aufgaben bedeuten zusätzliches Personal. Dazu kommt, dass schon bisher das LKA - im Vergleich zu den anderen Bundesländern - den bei weitem geringsten Personalstand aufwies.
- Hinweis** Will man sich eine starke effiziente Kontrolle leisten, ist eine Personalvermehrung unumgänglich. Plakativ soll dabei erwähnt werden, dass der Burgenländische LRH mehr Prüforgane beschäftigt als der Tiroler. Ein näherer Vergleich über die Größenverhältnisse in den Bereichen Fläche, Bevölkerung und Gebarungsvolumen erübrigt sich wohl an dieser Stelle.
- Wünsche** Die Qualität der Kontrolle hängt aber nicht allein von der Anzahl der Prüforgane, sondern primär auch von deren Qualifikation und Erfahrung ab. Dem LRHD steht derzeit ein sehr qualifiziertes und motiviertes Team zur Verfügung, wenn auch die Motivation durch die Signale im Zuge des Gesetzesvorhabens etwas gelitten hat.
- Die Qualifikation der Mitarbeiter in der Verwaltung und den zu prüfenden Unternehmen wird zunehmend höher, Spezialgebiete kommen dazu und die Anforderungen, denen sich die Verwaltung und die öffentlichen Unternehmen stellen müssen, werden größer. Im gleichen Maße nimmt aber auch die Anforderung an die Kontrolle zu, sodass zunehmend hochqualifizierte Mitarbeiter im Prüfdienst eingesetzt werden müssen, um eine effiziente, niveauvolle Kontrolle zu gewährleisten.
- Diese Anforderungen bedingen naturgemäß auch eine entsprechende Entlohnung. Gerade im Bereich der Prüforgane besteht Handlungsbedarf, was sowohl die Anzahl, als auch die Entlohnung anlangt. Hier wird man sehen, was die Ankündigungen und Absichtserklärungen im Zuge der Landtagsdebatten wert sind.

f) Medien

Verfahren

Breiten Raum nahm auch im vergangenen Jahr wieder die Diskussion über die mediale Präsenz des LKA ein. Dabei kommt man nicht an der Tatsache vorbei, dass die Berichte des LKA schon den Medien „zugespielt“ wurden, bevor die Regierung Gelegenheit hatte, eine Stellungnahme abzugeben. Der KAD wurde immer wieder mit dieser Tatsache konfrontiert und entschied sich in solchen Fällen dafür, eine Stellungnahme abzugeben.

Man kann nun diesem Verhalten durchaus kritisch gegenüberstehen, doch wäre es angebracht, auch hier einige Überlegungen nicht außer Acht zu lassen:

Tatsache ist, dass die „Rohberichte“ nicht vom LKA oder KAD an die Medien gelangten, sondern vielmehr vom Adressatenkreis des Berichtes weitergegeben wurden. Eine mediale Berichterstattung war in einem solchen Fall unvermeidlich. Es macht dann aber nur einen marginalen Unterschied, ob bei dieser Berichterstattung aus dem Bericht oder der KAD zitiert wird. Auch sind Fälle vorgekommen, in denen der KAD nicht befragt und trotzdem berichtet wurde.

Für diese Berichterstattung sollte man nicht den KAD verantwortlich machen, sondern diejenigen, die Berichte weitergegeben haben.

Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang immer wieder, dass dadurch der Grundsatz „audiatur et altera pars“ verletzt wurde. Dies ist insoweit zu relativieren, als die Regierung sehr wohl Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht hatte, diese auch in den Bericht eingearbeitet wurde und dem Landtag (FKA) ein vollständiger, mit eingearbeiteter Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerung des LKA versehener Bericht vorgelegt wurde.

Feststellung

An dieser Stelle sei doch die Feststellung erlaubt, dass das LKA bzw. der LRH seine Berichte an den Landtag (FKA) erstattet hat und nicht an die Medien. Im Rahmen dieser Berichterstattung wurde der Grundsatz des im Gesetz verankerten beiderseitigen Gehö-

res in keinem Fall verletzt und lagen dem LT immer beide Positionen - sowohl die des LKA als auch die der Regierung - vor.

Hier sollte sich „die Schelte“ nicht an die Kontrolleinrichtung, sondern an die Medien richten, die - trotz mehrfacher Appelle mit der Berichterstattung zuzuwarten - auf eine tagesaktuelle Berichterstattung bestanden.

Aber hier ist zu relativieren: Auch die Medienberichte bemühten sich meist um eine Stellungnahme der Geprüften bzw. des zuständigen Regierungsmitgliedes. Dabei soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass dieses - auf Grund der raschen Weitergabe der Berichte - den Bericht noch gar nicht in Händen, geschweige denn gelesen hatten, sodass hier von einer „Waffengleichheit“ nicht die Rede sein konnte. Dieser Umstand ist aber, wie erwähnt, nicht dem LKA anzulasten.

Medienpräsenz

Mag trotz allem der Zeitpunkt der „Medienauftritte“ im Verhältnis zum Berichtsstadium kritikwürdig sein, steht einer grundsätzlichen Medienpräsenz einer Kontrolleinrichtung wohl nichts entgegen.

Hinweis

Kontrolleinrichtungen anderer Bundesländer präsentieren ihre medialen Auftritte (nicht nur die Berichte) sogar im Internet. An dieser Stelle sei auch an die Stellungnahme der Regierung zum Bericht des LKA über die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit erinnert, in der sinngemäß ausgeführt wird, dass es im Interesse des Landes sei, wenn Leistungen der Verwaltung durch Medienauftritte „vermarktet“ werden. Für Bedienstete, die Gelegenheit haben, ihr Arbeit medial zu präsentieren, sei dies quasi eine „Belohnung“ und ein Motivationsanreiz, der es rechtfertigt, dass die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit derartige Einschaltungen finanziert.

Die Arbeit des LRH manifestiert sich im Bericht. Wenn dieser medial behandelt wird, gelten wohl die gleichen Argumente, wie für das „Vermarkten“ jeder anderen Leistung der Verwaltung, wobei hierfür nichts zu bezahlen ist.

Regelung

Ausfluss der immer wieder geführten Debatte über die Medienpräsenz des KAD war schließlich eine verwaltungsintensive Regelung über das Berichtswesen in den neuen gesetzlichen Bestimmungen. Der Teil der Regelung, die Geheimhaltungspflicht und die Übermittlung eines Rohberichtes ausschließlich an die Regierung, wird vom LRH ausdrücklich begrüßt, ist doch zu hoffen, dass damit der leidigen „Mediendebatte“ der Boden entzogen wird.

Dass eine Übermittlung des Rohberichtes direkt an die geprüfte Stelle rein aus ablauforganisatorischen Gründen wünschenswerter gewesen wäre, soll an dieser Stelle lediglich wertneutral erwähnt sein.

g) Resümee

Zukunft

Wie erwähnt, heißt es ab 1. März 2003 die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu nützen und die bisher geschätzte Arbeit des LKA unter neuen Vorzeichen fortzuführen. Dass diese trotz kritischer Töne im Vorfeld und auch in diesem Bericht akzeptiert sind, zeigt auch die Tatsache, dass dies der LRHD durch sein Gelöbnis in die Hand des Landtagspräsidenten anlässlich seiner Angelobung am 5. Feber 2003 zum Ausdruck gebracht hat.

Die neuen Gesetze haben auch durchaus positive Regelungen gebracht, die es umzusetzen gilt. Neben der bereits angesprochenen Kompetenzstärkung ist besonders die Verpflichtung der Regierung, zu Verbesserungsvorschlägen und Bemängelungen des LRH binnen Jahresfrist dem FKA berichten zu müssen, zu erwähnen. Damit ist eine Prüfung nicht mit der „zur Kenntnisnahme“ eines Berichtes endgültig (politisch) abgeschlossen, sondern „wirkt nach“. Dadurch ist sichergestellt, dass Anregungen und Verbesserungsvorschläge eines Berichtes nicht nur „schubladisiert“ werden.

Entwicklung

Auch gesetzliche Regelungen haben ein dynamisches Element und sind nicht statisch. So bleibt zu hoffen, dass die Praxis den Anpassungsbedarf einiger Bestimmungen deutlich macht, ohne von den politischen Vorgaben abweichen zu müssen.

2. Besonderer Teil

Neben dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf die Änderungen des rechtlichen Umfeldes bezieht, soll aber auch über die „sonstigen“ Aktivitäten des LKA berichtet werden.

a) Allgemeines

Prüftätigkeit	Die Haupttätigkeit des LRH lag in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Die Prüftätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahr gestaltete sich im Wesentlichen unproblematisch. Die geprüften Stellen waren in der Regel sehr kooperativ, überwiegend sogar entgegenkommend.
Verwaltung	Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Organisationseinheiten der Verwaltungsdienststellen, die einer Prüfung sehr offen gegenüberstehen. Dass es bei einzelnen Prüfungsfeststellungen zu unterschiedlichen Standpunkten kommt, ist nachvollziehbar. Insgesamt hat der LRH hier schon den Eindruck, dass seine Hinweise, Anregungen, Feststellungen und Kritikpunkte ernst genommen werden.
Unternehmen	Ebenso feststellbar ist aber, dass mit zunehmender „formaler Entfernung“ einer Organisation zum Land diese Kooperationsbereitschaft abnimmt und Formalerfordernisse in den Vordergrund treten. Gerade bei Unternehmen, die in einer Rechtsform des Handelsrechtes geführt werden, mussten besonders im vergangenen Jahr zunehmend im Vorfeld einer Prüfung Fragen der formalen Prüfzuständigkeit geklärt werden, da diese nicht immer von vornherein akzeptiert wurden.
Prüfungsunterbrechung	An dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben soll, dass in einem Fall eine Prüfung unterbrochen werden musste, da die für eine Prüfung vorgesehene Stelle die Prüfzuständigkeit - damals noch des LKA - in Zweifel zog. Da dieser Subventionsempfänger einerseits noch

weitere Zahlungen vom Land erwartet und sich andererseits mit 1.3.2003 eine neue Rechtslage ergeben hat, wurde die Prüfung unterbrochen und bei der die (weitere) Subvention auszahlenden Stelle angeregt, vor Auszahlung eines weiteren Betrages die Zusage des Subventionsempfängers einzufordern, sich einer Prüfung durch den LRH zu unterwerfen (Prüfungsvorbehalt). Es bleibt abzuwarten, ob unter diesen Umständen die Weigerung, eine Prüfung zuzulassen, aufrechterhalten wird. In diesem Fall erwägt der LRH erstmals von der nach der neuen Rechtslage eingeräumten Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof zur Klärung einer derartigen Frage anzurufen, Gebrauch zu machen.

Hinweis

Aktualität erlangt dieser Fall noch zusätzlich, als im Bereich der Stadt Innsbruck - als weiterer Subventionsgeber dieses Projektes - ein Prüfauftrag mit einer ähnlichen Aufgabenstellung an die städtische Kontrollabteilung erging. Gleichzeitig wurde bekannt, dass Tiroler Nationalratsabgeordnete einen Antrag eingebracht haben, der (Bundes)Rechnungshof möge sich ebenfalls dieses Vorhabens - der Bund ist der dritte Subventionsgeber - annehmen. Diese drohenden „Mehrfachgleisigkeiten“ hätten vermieden werden können, wäre die Prüfständigkeit des LKA bereits in früheren Subventionszusagen klargestellt worden und hätte der Subventionsempfänger mehr Kooperationsbereitschaft gezeigt. Da der LRH als erste Kontrolleinrichtung die Prüfung des Vorhabens geplant und auch bereits begonnen hat, wird er seine unterbrochene Prüfung - trotz der möglichen weiteren Prüftätigkeiten anderer Kontrolleinrichtungen - ehestens wieder aufnehmen, zumal er ja bereits Vorarbeiten geleistet hat.

Stellungnahmen

Ganz allgemein ist festzustellen, dass die Stellungnahmen der Landesregierung zu den Berichten oftmals die Handschrift der geprüften Stelle erkennen lassen und sich nicht an der im Bericht dargelegten Gesamtschau orientieren. Der LRH sah sich in mehreren Fällen veranlasst, in seinen Gegenäußerungen auf diese Tatsache hinzuweisen.

Erklärlich wird dieser Umstand aus der Praxis, in der bei den zuständigen Abteilungen die eingelangten Stellungnahmen der Geprüften zusammengefasst und der entsprechende Regierungsbeschluss vorbereitet wird. Dabei wird oftmals die Stellungnahme der geprüften Organisation, die naturgemäß den eigenen Bereich be-

trachtet, übernommen. Dies führt dazu, dass Widersprüche entstehen oder eine alle Bereiche berücksichtigende Äußerung der Regierung vermisst wird.

Diese durchaus der realen Praxis entsprechende Tatsache spräche aber wohl dafür, dass die Stellungnahme direkt von der geprüften Stelle - nach Absprache mit dem zuständigen Regierungsmitglied, welches gegebenenfalls einen Kollegialbeschluss herbeiführen kann - abgegeben wird. Dies würde eine Verwaltungsvereinfachung im Stellungnahmeverfahren bringen.

- Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen funktioniert gut, insbesondere ist die Prüftätigkeit des LRH mit der des RH abgestimmt, sodass es nicht zu Doppelgleisigkeiten kommt. Der oben angesprochene Ausnahmefall ist von den Kontrolleinrichtungen nicht beeinflussbar, hier wäre eine Abstimmung der politischen Mandatare in den einzelnen Organen der Gebietskörperschaften zu empfehlen.
- Städtische Kontrollabteilung Etwas problematischer ist die Zusammenarbeit mit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck. Dies ist aber keineswegs in irgendwelchen Differenzen begründet, sondern ergibt sich vielmehr aus den unterschiedlichen Rechts- und Interessenslagen. An dieser Stelle soll ausdrücklich erwähnt sein, dass sich die Leiter der jeweiligen Kontrolleinrichtung regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen treffen, sodass eine gute Zusammenarbeit gewährleistet wäre. Das Problem liegt in den unterschiedlichen Rahmenbedingungen.
- gemeinsame Berichte Auch im vergangenen Jahr wurden 4 Berichte als gemeinsame Berichte der beiden Kontrolleinrichtungen verfasst und den jeweiligen Gremien zur Behandlung vorgelegt. Dabei wurde im Sinne einer Übereinkunft zwischen den Leitern der Kontrolleinrichtungen aus prüfungsökonomischen Gründen in drei Fällen von der städtischen Kontrollabteilung und in einem Fall vom LKA vor Ort geprüft. Der daraus resultierende Bericht ist zwischen den Leitern abgestimmt und auch von beiden unterfertigt.

Schwierigkeiten ergeben sich dabei auf Grund des Umstandes, dass im städtischen Bereich eine Stellungnahme der geprüften Stelle eingeholt und diese in den Bericht eingearbeitet wird. Der Endbericht enthält als Vorspann eine Kurzfassung des Berichtes in dem die Stellungnahme der geprüften Stelle berücksichtigt wird - dieser Teil wird vom Kontrollausschuss dem Gemeinderat übermittelt - und im Anhang den Gesamtbericht mit eingearbeiteter Stellungnahme. Dieser wird vom Kontrollausschuss behandelt.

Demgegenüber ist das Berichtssystem des LRH unterschiedlich und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dadurch kommt es bei der Berichtsbehandlung solcher gemeinsamen Berichte zu Reibungsverlusten, Verzögerungen und Doppelgleisigkeiten. Zur Vermeidung solcher, wird der LRH gemeinsame Berichte nicht forcieren und andere Wege einer Prüfungsökonomie bei gemeinsamen Einrichtungen von Stadt und Land suchen.

b) Berichte

Im Berichtsjahr erstattete das LKA/der LRH folgende Berichte:

	Berichte 2002	Erledigung
1.	<i>Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld; 30.1.2002</i>	Behandelt im FKA am 22.4.02: zur Kenntnis
2.	<i>Verbauung Karbach und Neschelbachlawine; 1.2.2002</i>	Behandelt im FKA am 22.4.02: zur Kenntnis
3.	<i>Tiroler Landestheater; gemeinsamer Bericht Stadt/LKA; 18.2.2002</i>	Behandelt im FKA am 22.4.02: zur Kenntnis
4.	<i>Jahresbericht; 2.4.2002</i>	Behandelt im FKA am 22.4.02: zur Kenntnis
5.	<i>direkte und indirekte Beteiligungen des Landes; 12.3.2002</i>	Behandelt im FKA am 17.6.02: zur Kenntnis
6.	<i>Lohnverrechnung in der Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung; 2.4.2002</i>	Behandelt im FKA am 17.6.02: zur Kenntnis
7.	<i>Rechnungsabschluss 2002; 21.5.2002</i>	Behandelt im FKA am 17.6.02: zur Kenntnis

	<i>Berichte 2002</i>	<i>Erledigung</i>
8.	<i>Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle des Landes Tirol; 28.5.2002</i>	Behandelt im FKA am 16.9.02: zur Kenntnis
9.	<i>Neubau der Landesfeuerweherschule Telfs; 14.6.2002</i>	Behandelt im FKA am 16.9.02: zur Kenntnis
10.	<i>Tiroler Landeskonservatorium; 16.7.2002</i>	Behandelt im FKA am 16.9.02: zur Kenntnis
11.	<i>Teilbereiche der Innsbrucker Messe GmbH; gemeinsamer Bericht Stadt/LKA; 2.9.2002</i>	Behandelt im FKA am 16.9.02: zur Kenntnis
12.	<i>BH Reutte; 12.9.2002</i>	Behandelt im FKA am 21.10.02: zur Kenntnis
13.	<i>Olympia Sport und Veranstaltungszentrum GmbH; gemeinsamer Bericht LKA/Stadt, 30.9.2002</i>	Behandelt im FKA am 20.1.03: zur Kenntnis
14.	<i>Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung; 29.10.2002</i>	Behandelt im FKA am 20.1.03: zur Kenntnis
15.	<i>Aus- und Fortbildung des Personals; 31.10.2002</i>	Behandelt im FKA am 20.1.03: zur Kenntnis
16.	<i>Familienreferat der Abteilung JUFF des Amtes der Landesregierung; 6.11.2002</i>	Behandelt im FKA am 20.1.03: zur Kenntnis
17.	<i>Festwochen der alten Musik GmbH; gemeinsamer Bericht Stadt/LKA; 2.12.2002</i>	Behandelt im FKA am 20.1.03: zur Kenntnis
18.	<i>Abfallwirtschaft in Tirol; 25.11.2002</i>	Behandelt im FKA am 10.3.03: zur Kenntnis
19.	<i>Abschluss der Heizölaffäre; 16.12.2002</i>	Behandelt im FKA am 10.3.03: zur Kenntnis

Hypo

In der Sitzung des FKA vom 17.6.2002 wurde beschlossen, die weitere Behandlung eines Antrages der Abg. Dr. Lugger u.a. betreffend einen Prüfauftrag an das LKA in der Angelegenheit „Hypo Tirol Bank AG (Hypo)“ bis zum Vorliegen eines Berichtes des KAD über die Möglichkeit einer Prüfung auszusetzen. Diesen Bericht hat der KAD am 10.9.2002 erstattet. Auf Grund des Berichtes wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so dass dieser Bericht im FKA nicht weiter behandelt wurde.

Berichtsbehandlung Die zweite Spalte der obigen Tabelle spiegelt gut den Umgang mit den Berichten wieder. Alle wurden (überwiegend einstimmig) zur Kenntnis genommen. In keinem Fall hat der FKA von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem LT einen Bericht vorzulegen. Ausgenommen davon waren der Bericht über den Rechnungsabschluss des Landes, der bisher ohne besondere Rechtsgrundlage oder Beschlüsse dem Landtag vorgelegt wurde und der Jahresbericht. Nach der neuen Rechtslage ist sowohl für den Bericht über den Rechnungsabschluss als auch für den Tätigkeitsbericht ex lege die Vorlage an den Landtag vorgesehen.

Diese Praxis hat aus Sicht des LRH zwei Seiten. Zum einen könnte man daraus, wie auch aus der geringen Zahl der Wortmeldungen und Diskussionsbeiträge zu den Berichten im Ausschuss schließen, dass sich das Interesse an den Berichten und somit an der Tätigkeit des LRH in Grenzen hält und man sich auf eine „zur Kenntnisnahme der Berichte“ beschränkt.

Bei einer positiven Sichtweise ist aber auch der Schluss zulässig, dass die Berichte einen derartigen Informationsgehalt haben, dass sich weitere Erörterungen erübrigen und die „zur Kenntnisnahme“ letztlich ja auch Zustimmung zum gesamten Inhalt, mit allen Anregungen, Kritikpunkten, Feststellungen und Verbesserungsvorschlägen, bedeutet.

Wirkung Der LRH nimmt im Zweifel die positive Sicht ein und wertet die „zur Kenntnisnahme“ seiner Berichte ohne längere Debatten als Zustimmung zu seiner Arbeit. Wünschenswert wäre aber doch manchmal nicht nur diese indirekte Bestätigung, sondern auch ein direktes „Feedback“. Bei einigen sehr umfangreichen und arbeitsintensiven Berichten wäre eine Diskussion im LT förderlich und unterstützend. Hier sei nur am Rande erwähnt, dass die Berichte des (Bundes)Rechnungshofes ex lege dem Hohen Haus vorgelegt und dort auch diskutiert werden. Bei den eher an „Landesthemen“ orientierten Berichten des LRH gibt es keine diesbezüglichen Ansätze.

Berichtspflicht Durch die geschilderte Praxis entstand in der Vergangenheit beim LKA manchmal der Eindruck, dass seine Berichte über eine „zur Kenntnisnahme“ nicht hinaus kommen. Diese Auffassung muss

revidiert werden. Die Berichte zeigen in der Praxis Wirkung, was im Folgenden an einigen Beispielen demonstriert werden soll. Die in diesem Zusammenhang oftmals festgestellte, lediglich mittelbare Wirkung wird durch die Neuregelung der Berichtspflicht der Regierung zu Bemängelungen und Verbesserungsvorschlägen „institutionalisiert“ und wird in Zukunft daher sogar einforderbar sein.

Beispiele

Der Bericht des LKA über die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes hat von Berichten der jüngeren Vergangenheit wohl die meisten Reaktionen ausgelöst. Diese gipfelten in einem Antrag von Präs. Mader u.a., womit die Regierung aufgefordert wurde, den Empfehlungen des LKA nachzukommen und ein Beteiligungsmanagement einzurichten, der einhellige Zustimmung fand. Zwischenzeitlich wurde ein derartiges Beteiligungsmanagement eingerichtet.

Auch der Bericht des LKA zum Tiroler Landeskonservatorium bewirkte, dass die Strukturen im Sinne der Anregungen neu geordnet werden.

Bei den jüngeren Berichten sind konkrete Auswirkungen noch nicht feststellbar, dazu ist aber auch der zeitliche Abstand zum Bericht noch zu kurz. Doch auch schon die Stellungnahmen der Regierung lassen erkennen, dass die Anregungen und Vorschläge des LRH aufgegriffen und umgesetzt werden sollten.

Bei einem länger zurückliegenden Bericht ist ebenfalls eine „Nachwirkung“ zu erkennen. So bewirkte der Bericht des LKA über die „Tirol Werbung“ eine breite Diskussion über die dortigen Strukturen und Zielrichtungen, wobei die Berichtsfeststellungen, Anregungen und Kritikpunkte durchaus Eingang finden.

Der Bericht des LKA über die Notarztversorgung in Tirol trug sicher auch dazu bei, dass im Bereich des Flugrettungswesens legislative Maßnahmen gesetzt wurden. Auch sonstige Anregungen wurden umgesetzt.

Der a.o. Besitzfestigungsfonds wurde nicht zuletzt auf Grund einer Anregung des LKA aufgelöst. Auch bei der Landesgedächtnisstiftung wurden gesetzliche Änderungen im Sinne der Empfehlungen des LKA beschlossen. Die allgemeinen Empfehlungen in den Berichten zum jährlichen Rechnungsabschluss des Landes werden in der Regel berücksichtigt, wie insgesamt das Verhältnis zwischen dem LRH und den Abteilungen Finanzen und Buchhaltung sehr konstruktiv ist.

Positiv vermerkt werden soll auch, dass viele kleinere Bemängelungen und Anregungen teilweise schon während einer Prüfung oder im Anschluss daran Berücksichtigung finden. Aus dieser Sicht kann eine positive Bilanz gezogen werden, was aber andererseits bestätigt, dass sich „Kontrolle rechnet“.

Wie schon in den vergangenen Jahresberichten erwähnt, versteht sich der LRH eher als Consultingeinrichtung, der aus der Sicht eines „Außenstehenden“ Arbeitsweisen, Abläufe, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen betrachtet und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beurteilt. In dieser Rolle ist der LRH weitgehend akzeptiert.

3. Zusammenfassung

LRH	Das Berichtsjahr brachte die lange gewünschte und geforderte Umwandlung des LKA in einen LRH. Wenn auch nicht alle Vorstellungen und Wünsche erfüllt wurden, die in diesem Zusammenhang an den Gesetzgeber herangetragen wurden, bedeutet dies doch insgesamt eine Stärkung der Kontrollrechte des Tiroler LT. Dieser hat es nunmehr in der Hand die Möglichkeiten zu nützen und damit eine seiner ureigensten Aufgaben - nämlich die Kontrolle - noch stärker wahrzunehmen.
Wunsch	Dazu wäre es aus Sicht des LRH wünschenswert, dass dieser wieder mehr als Hilfseinrichtung des LT gesehen wird und nicht als „Widerpart“. Die Entscheidungen über die personelle -, räumliche - und Sachmittelausstattung werden zeigen, welchen Stellenwert der LT „seinem“ LRH einräumt. Der bereits mehrfach depo-

nierte Wunsch nach besserer personeller Ausstattung ist dabei im Vordergrund und wohl ausreichend begründet.

Hinweis

Noch eine letzte Bemerkung zum Gesetz: Nicht allein der Text eines Gesetzes macht seine Qualität aus, sondern letztlich dessen praktische Handhabung. An dieser wird zu messen sein, welche Bedeutung und Möglichkeiten der Tiroler LT dem LRH zugesteht. Der LRH ist nur so stark, wie ihn der LT sein lässt und wie viel Wert er auf eine starke Kontrolle legt.

Feststellung

Die ersten Erfahrungen sind hier positiv. Theoretisch mögliche und befürchtete Einflussnahmen sind nicht feststellbar. Dies ist nicht zuletzt aber auch den derzeit handelnden Personen zu verdanken, die einen sehr positiven Zugang zu „Kontrolle“ haben. Dies gilt sowohl für den LT, an seiner Spitze dessen Präsident Prof. Ing. Helmut Mader, bei dem die Personalhoheit sicher in guten Händen ist, als auch für die Mitglieder der Landesregierung. Bleibt zu hoffen, dass dies so bleibt, wobei der LRH seine Rolle als „ständiger Mahner“ beibehalten und weiter an einer Verbesserung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen arbeiten wird.

Anmerkung

Abschließend darf der Tiroler Landesverwaltung insgesamt gute Arbeit attestiert werden. Verbesserungen sind immer möglich. Der LRH versteht sich hier als Berater, der Optimierungsvorschläge (aus seiner Sicht) erstattet. In diesem Sinne wird der LRH auch seiner Arbeit im neuen Berichtsjahr unter den nunmehr neuen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen fortsetzen.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 7.4.2003

